

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz, Peer Lilienthal, Jürgen Pastewsky und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wie stark ist die Zahl von Haushalten mit Bezug von Wohngeld gestiegen?

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz, Peer Lilienthal, Jürgen Pastewsky und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 13.11.2024 - Drs. 19/5839, an die Staatskanzlei übersandt am 19.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 16.12.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im November 2022 beschlossen Bundestag und Bundesrat das „Wohngeld-Plus-Gesetz“, das zum 1. Januar 2023 in Kraft trat und die Kosten des Wohngeldes vervielfachte. Die Zahl der anspruchsberechtigten Haushalte verdreifachte sich von bundesweit 600 000 im Jahr 2022 auf rund 2 Millionen¹.

Bereits zwischen den Jahren 2019 und 2020 stieg die Anzahl reiner Wohngeldhaushalte in Niedersachsen um rund 25 % (von 46 652 auf 58 375)². Der höchste Zuwachs von rund 50 % fand in der Stadt Salzgitter statt, über 35 % Anstieg verzeichneten die Landkreise Celle und Wesermarsch, über 30 % die Grafschaft Bentheim, das Emsland, Emden, Friedland, Holzminden, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg und Helmstedt. Von 2022 bis 2023 stieg die Zahl wohngeldberechtigter Haushalte um 85 % von 67 000 auf 124 000, das waren über 3 % der Haushalte³. Niedersachsen lag im Ländervergleich hinter Nordrhein-Westfalen an zweiter Stelle bei der Zahl der Wohngeld-Haushalte⁴.

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz wurden auch eine Heizkosten- und Klimakomponente eingeführt. Dabei verdoppelten sich die Kosten durchschnittlich von 180 Euro auf rund 370 Euro pro Monat und Haushalt; in Niedersachsen lag der durchschnittliche Anspruch bei 307 Euro. Zum Januar 2025 soll das Wohngeld nochmals um 15 % steigen⁵. Das Wohngeld wird hälftig vom Bund und den Bundesländern getragen, muss aber bei kommunalen Wohngeldstellen beantragt werden. Beobachtern zufolge stellen steigende Antragszahlen ~~stellen~~ die Kommunen vor personelle, technische (IT) und finanzielle Mehrbedarfe.

Die von den Ländern im Jahr 2022 geforderte vollständige Übernahme durch den Bund⁶ wurde bislang von der Bundesregierung verweigert. Die Kosten für das Wohngeld in Niedersachsen liegen im Jahr 2025 geplant bei rund einer halben Milliarde Euro, von denen die Hälfte auf den Landeshaushalt entfällt.

¹ <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/wohngeld-plus-gesetz.html>

² Wohngeldstatistik 2022, Statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2022, Seite 434.

³ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Anstieg-um-85-Prozent-Mehr-Haushalte-beziehen-Wohngeld,wohngeld176.html>

⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72686/umfrage/haushalte-mit-bezug-von-wohngeld-nach-bundeslaendern/>

⁵ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wohngeld-steigt-anfang-2025-2188228>

⁶ Beschluss nach der Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. September 2022

Insgesamt gab der deutsche Staat im Jahre 2023 mehr als 20 Milliarden Euro für die Unterstützung bei Wohnkosten aus⁷, davon entfielen rund 15 Milliarden Euro auf Unterkunftskosten (Grundsicherung, Asylbewerberleistungen) und rund 5 Milliarden Euro auf Wohngeld. Eine Studie⁸ verweist in diesem Zusammenhang auf eine Fehlallokation der Mittel, die keine Objektförderung im Neubau bewirke sondern auf eine Subjektförderung angelegt sei. Damit dienen die Mittel nicht der Schaffung günstigen neuen Wohnraums sondern unterstützten eine Verteuerung bestehenden Wohnraums.

Da die Bewilligung von Wohngeldanträgen im Rahmen eines Vorschussverfahrens mit formloser Beantragung (vorläufige Prüfung der Wohngeldberechtigung) erfolgt, kann es im Nachhinein zu Rückforderungen von zu Unrecht bewilligtem Wohngeld kommen.

1. Wie viele Wohngeldempfänger in Niedersachsen gab es im Jahre 2024, und wie viele werden für das Jahr 2025 erwartet?

Die Wohngeldstatistik weist die Anzahl der wohngeldbeziehenden Haushalte jeweils zum 31.12. eines Jahres aus (Quelle: Statistisches Bundesamt). Für das Jahr 2024 liegen dementsprechend noch keine Daten aus der Wohngeldstatistik vor. Am 31.12.2023 haben in Niedersachsen 123 730 Haushalte Wohngeld bezogen. Für das Jahr 2024 ist aufgrund von Antragsüberhängen aus 2023 mit einer gewissen Steigerung zu rechnen. Für das Jahr 2025 wird eine ähnliche Größenordnung wie für das Jahr 2024 erwartet.

2. Wie viele Wohngeldempfänger in Niedersachsen erhalten die Hilfe zusätzlich zu

a) eigenem Lohneinkommen,

b) Geringverdienst plus Aufstockung,

c) Arbeitslosengeld und

d) Rente

(bitte in Zahlen und prozentual angeben)?

Die Wohngeldstatistik des Statistischen Bundesamtes enthält, bezogen auf Deutschland insgesamt, eine Differenzierung der Wohngeldhaushalte nach sozialer Stellung des Antragstellers oder der Antragstellerin. Danach stellt sich die Situation wie folgt dar:

Haushalte mit Wohngeld am 31.12.2023 in Deutschland nach sozialer Stellung des Antragstellers:

Selbstständige	1 %
Arbeitnehmer und Beamte	37 %
Arbeitslose	4 %
Rentner und Pensionäre	52 %
Studenten und Auszubildende	2 %
Sonstige	4 %

Bei der in Frage 2 unter Buchstabe b) genannten Konstellation ist der Bezug von Wohngeld nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Wohngeldgesetz ausgeschlossen.

3. Wie viele der Wohngeldempfänger in Niedersachsen verfügen zusätzlich über Wohnberechtigungsscheine?

Dies wird in der Wohngeldstatistik nicht erfasst.

⁷ Pestel-Institut: Bauen und Wohnen 2024 in Deutschland, Hannover, Januar 2024.

⁸ Ebd.

4. Wie viele der Wohngeldempfänger in Niedersachsen haben

- a) die deutsche Staatsbürgerschaft,
- b) Staatsbürgerschaften anderer EU-Staaten (bitte die zehn häufigsten Herkunftsstaaten angeben),
- c) Staatsbürgerschaften von Drittstaaten außerhalb der EU (bitte die zehn häufigsten Herkunftsstaaten angeben)?

Dies wird in der Wohngeldstatistik nicht erfasst.

5. Wie verteilen sich die Haushalte mit Wohngeldbezug hinsichtlich der Zahl der Haushaltsmitglieder (bitte angeben für Ein-, Zwei-, Drei- und Vierpersonenhaushalt sowie Fünfpersonenhaushalte und mehr)?

Die Verteilung der Haushalte mit Wohngeldbezug in Niedersachsen am 31.12.2023 nach Haushaltsgröße stellt sich wie folgt dar (Quelle: Statistisches Bundesamt):

65 190 Haushalte mit einer Person,
17 875 Haushalte mit zwei Personen,
9 795 Haushalte mit drei Personen,
12 985 Haushalte mit vier Personen,
17 880 Haushalte mit fünf und mehr Personen.

6. Wie viele der Wohngeldempfänger in Niedersachsen sind Mieter, die den Mietzuschuss erhalten, und wie viele sind Eigentümer, die den Lastenzuschuss erhalten (bitte jeweils in Zahlen und Prozent angeben)?

Die Verteilung der Haushalte mit Wohngeldbezug in Niedersachsen am 31.12.2023 nach Art des Zuschusses stellt sich wie folgt dar (Quelle: Statistisches Bundesamt):

Mietzuschuss	89 %
Lastenzuschuss	11 %

7. Wie - und für welche Leistungen oder Personalkapazitäten - setzen sich die Wohngelderrstattungen und -zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen?

Der im Dezember vom Landtag beschlossene Haushaltsplan 2025 des Landes Niedersachsen enthält im Kapitel 0840 Titelgruppe 62/63/66 für den Bereich Wohngeld die folgenden Haushaltsansätze für Zahlungen an die Kommunen:

Titel 633 62:

Erstattung an Gemeinden für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz

180 000 000 Euro

Die Haushaltsmittel dieses Titels dienen dazu, den Kommunen, die aus ihren kommunalen Haushalten Leistungen an Empfänger von Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz auszahlen, diese Ausgaben vollständig zu erstatten.

Titel 633 66:

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Konnexitätszahlungen zum Vollzug des Wohngeldgesetzes

36 146 000 Euro

Die Haushaltsmittel dieses Titels dienen dazu, den Kommunen mit Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz den notwendigen Mehraufwand zu erstatten, der ihnen durch das Wohngeld-Plus-Gesetz vom 5. Dezember 2022 entsteht.

Des Weiteren ist bei Kapitel 0840 Titel 681 62 ein Betrag von 307 828 000 Euro für „Leistungen an Empfänger von Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz“ veranschlagt.

Die bei den Titeln 633 62 und 681 62 veranschlagten Haushaltsmittel werden beide für Leistungen an Empfänger von Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz verausgabt. Bei Titel 633 62 erfolgt die Auszahlung an die Empfänger der Leistungen aus dem jeweiligen Kommunalhaushalt mit Erstattung der Mittel gegenüber der jeweiligen Kommune aus dem Landeshaushalt. Bei Titel 681 62 erfolgt die Auszahlung an die Empfänger der Leistungen direkt aus dem Landeshaushalt.

8. Wie viele Mitarbeiter haben die niedersächsischen Kommunalverwaltungen seit dem Jahr 2022 für die Bearbeitung der Wohngeldanträge abgeordnet oder neu eingestellt?

Die niedersächsischen Kommunalverwaltungen haben in den Jahren 2023 und 2024 mehr als 400 neue Stellen (Vollzeitäquivalente) für die Bearbeitung der zusätzlich zu erwartenden Wohngeldanträge geschaffen (Quelle: Erhebung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens im 1. Quartal 2024).

9. Welche finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt hat die Wohngeldreform ab Januar 2025 auf den Landeshaushalt? Wie plant die Landesregierung, diese nachhaltig zu bewältigen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bundeshaushalt 2025 zum Zeitpunkt dieser Anfrage noch nicht beschlossen ist?

Hinsichtlich der im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Beträge für Wohngeldzahlungen sowie für Konnexitätszahlungen an Kommunen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Die Höhe der für 2025 veranschlagten Wohngeldzahlungen liegt danach bei 487 828 000 Euro (Summe der Ansätze der Titel 633 62 und 681 62). Die Ist-Ausgaben lagen im Jahr 2022, also vor dem Inkrafttreten der Wohngeldreform, bei diesen beiden Titeln in Summe bei 164 585 000 Euro. Die Finanzierung erfolgt zu je 50 % aus dem Landes- und Bundeshaushalt. Die Finanzierung des Landesanteils ist in der Mittelfristigen Planung 2024 bis 2029 des Landes enthalten. Die Erstattung des Bundesanteils erfolgt auch dann, wenn der Bund ab Januar 2025 aufgrund eines gegebenenfalls noch nicht beschlossenen Haushaltsplans 2025 die Regeln der vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden hätte, da es sich gemäß § 32 Wohngeldgesetz um eine Rechtsverpflichtung des Bundes gegenüber den Ländern handelt.

10. Welche spezifischen Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen im Hinblick auf die stark gestiegenen Fallzahlen seit dem Jahr 2023 zu reduzieren?

Das MW hat die Kommunen seit dem Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes im Rahmen seiner Fachaufsicht durch Dienstbesprechungen, Hinweisschreiben zur Auslegung bestimmter Vorschriften, Beantwortung von Einzel-Anfragen und in einigen Fällen auch durch Beratung vor Ort dabei unterstützt, die Vorschriften des Wohngeldgesetzes möglichst effizient umzusetzen. Darüber hinaus hat sich das MW gegenüber dem Bund von Anfang an für vereinfachte Verfahren eingesetzt und im

Rahmen der Bauministerkonferenz auf entsprechende Beschlüsse hingewirkt, die letztlich einen gemeinsam von Bund und Ländern getragenen Prozess der Erarbeitung von Vereinfachungen im Wohngeldgesetz eingeleitet haben.

11. Inwieweit werden die Finanzmittel, die im Bundes- und Landeshaushalt zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus verwendet werden könnten, durch die Wohngeldleistungen geschmälert?

Für den Bundes- wie auch für den Landeshaushalt gilt, dass Mehrausgaben für Wohngeld aufgrund der Wohngeldreform im Ergebnis durch Minderausgaben an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen auszugleichen sind. Die Finanzmittel, die im Landeshaushalt zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus bereitgestellt werden, sind unabhängig von den Ausgaben für Wohngeldleistungen und werden durch diese nicht geschmälert. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind spezifisch zweckgebunden und konkurrieren nicht miteinander. Es besteht insofern kein direkter Zusammenhang zwischen den Wohngeldleistungen und den für die soziale Wohnraumförderung bereitgestellten Mitteln.

12. Unter welchen Umständen bildet das Wohngeld gegebenenfalls ein Anreizsystem, das Eigenbemühungen der Empfänger zur Einkommensverbesserung mindert?

Umstände dieser Art sind aus Sicht des MW nicht ersichtlich. Bei einer Einkommensverbesserung würde eine wohngeldempfangende Person zwar grundsätzlich weniger Wohngeld erhalten, allerdings nicht in dem Sinne, dass jeder zusätzlich verdiente Euro eine Verringerung des Wohngeldbetrags in gleicher Höhe zur Folge hätte. Bei einer Einkommensverbesserung verbliebe bei der wohngeldempfangenden Person trotz einer Auswirkung auf den Wohngeldbezug grundsätzlich immer noch ein monetärer Vorteil durch die Einkommensverbesserung.

13. Welchen Effekt hat das Wohngeld auf die Immobilienpreise in Ballungsräumen?

Hierzu sind dem MW keine Studien o. ä. bekannt. Nach eigener Einschätzung wird hier kein unmittelbarer Zusammenhang gesehen.

14. Inwieweit hat die Integration digitaler Lösungen und Softwarekapazitäten in den Kommunen dazu beigetragen, die Effizienz bei der Antragsprüfung zu steigern und die Verwaltungen personell zu entlasten?

Alle Kommunen mit Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz nutzen digitale Wohngeldfachverfahren, um ihre Aufgaben möglichst effizient bewältigen zu können. Bei medienbruchfreier Überleitung von Daten aus Online-Anträgen auf Wohngeld in das von der jeweiligen Kommune genutzte Fachverfahren entfällt zudem der Aufwand einer händischen Eingabe der Antragsdaten in das Fachverfahren. Es ist denkbar, dass bei den Kommunen perspektivisch ergänzend auch KI-Anwendungen (künstliche Intelligenz) in der Antragsprüfung zum Einsatz kommen könnten, die z. B. bestimmte Prüfschritte übernehmen und automatisiert oder halb-automatisiert Unterlagen nachfordern können.

15. In welcher Höhe bewegten sich in den Jahren 2022 und 2023 Rückforderungen von zu Unrecht bewilligtem Wohngeld (als Fallzahlen und in Summe der Mittel)?

Zur Fallzahl der Rückforderungen liegen keine Daten vor. Die Höhe der jährlichen Rückforderungen wird seit 2021 erhoben, wobei - technisch bedingt durch die Wechsel von Fachprogrammen bei verschiedenen Wohngeldbehörden - erst für 2024 vollständige Zahlen zu erwarten sind. Basierend auf einer Hochrechnung der für 2022 und 2023 verfügbaren Daten lagen die Rückforderungen im Jahr 2022 bei einer Größenordnung von rund 8,9 Millionen Euro und im Jahr 2023 bei einer Größenordnung von rund 10,5 Millionen Euro.

16. Inwieweit hat die Energie- und Wärmewendepolitik von Bund und Land dazu beigetragen, dass die Klimakomponente (Heizkostenzuschuss II) als zusätzliche Leistung dem Wohngeld-Plus hinzugefügt wurde?

Im Wohngeldgesetz (§ 12 Abs. 7) ist seit dem 1. Januar 2023 die Berücksichtigung einer Klimakomponente geregelt. Die Klimakomponente soll höhere Mieten durch energetische Sanierungen des Gebäudebestands und energieeffiziente Neubauten zur Erreichung der Klimaschutzziele abfedern. Energetische Sanierungen und die Berücksichtigung von Energieeffizienz bei Neubauten sind für Vermieterinnen und Vermieter immer auch ein wichtiges Instrument, um einen zeitgemäßen Wohnungsbestand zu schaffen bzw. zu erhalten.

Der Heizkostenzuschuss II ist nicht deckungsgleich mit der Klimakomponente und ist auch nicht Bestandteil des Wohngeldgesetzes. Er wurde Ende 2022 durch das Heizkostenzuschussgesetz geregelt und stellte eine Einmal-Zahlung dar, die u. a. an Menschen mit Wohngeldbezug gezahlt wurde.

17. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen die zweithöchste Zahl von „Wohngeld-Haushalten“ hat?

Niedersachsen gehört, nach Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, zu den vier einwohnerstärksten Bundesländern. In absoluten Zahlen hat Niedersachsen daher eine im Vergleich zu anderen Bundesländern hohe Anzahl von Wohngeldhaushalten. Bezogen auf den prozentualen Anteil der Wohngeldhaushalte an den Privathaushalten liegt Niedersachsen bei der Betrachtung aller Bundesländer im Mittelfeld.

18. Wie hoch war im Jahr 2024 (und im Vergleich zum Jahr 2023) die Anzahl der Wohngeldhaushalte je 1 000 Privathaushalte in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Niedersachsen (bitte um eine Listenübersicht oder zahlenunterlegte Grafik)? Wie hoch war der jeweilige Anstieg von wohngeldbeziehenden Haushalten in den Gebietskörperschaften seit dem Jahr 2021?

Für das Jahr 2024 liegen noch keine Daten aus der Wohngeldstatistik vor. Im Übrigen wird auf die **anliegenden Tabellen** verwiesen.

Haushalte mit Wohngeldbezug je 1000 Hauptwohnsitzhaushalte in Niedersachsen zum 31.12.2023

Kreisfreie Stadt, Landkreis, Statistische Region, Land	Wohngeldhaushalte 1)	Hauptwohnsitzhaushalte in 1000	Wohngeldhaushalte je 1000 Hauptwohnsitzhaushalte	Anstieg der Wohngeldhaushalte je 1000 Hauptwohnsitzhaushalte zum Vorjahr in Prozent
Niedersachsen.....	123.725	3.947	31	83
Braunschweig, Stadt.....	4.740	138	34	51
Salzgitter, Stadt.....	2.375	52	46	84
Wolfsburg, Stadt.....	1.865	61	31	79
Gifhorn.....	1.580	80	20	113
Goslar.....	2.200	71	31	83
Helmstedt.....	1.115	47	24	71
Northeim.....	1.625	64	25	122
Peine.....	1.710	60	29	92
Wolfenbüttel.....	1.385	60	23	80
Göttingen.....	4.830	168	29	58
Region Hannover.....	18.555	586	32	70
Diepholz.....	2.985	101	30	100
Hamelnd-Pyrmont.....	2.840	77	37	96
Hildesheim.....	4.355	137	32	81
Holzminden.....	1.065	36	30	144
Nienburg (Weser).....	1.745	58	30	83
Schaumburg.....	2.295	75	31	100
Celle.....	2.450	91	27	79
Cuxhaven.....	2.405	98	25	98
Harburg.....	2.415	128	19	92
Lüchow-Dannenberg.....	995	27	37	57
Lüneburg.....	2.735	102	27	77
Osterholz.....	1.500	58	26	89
Rotenburg (Wümme).....	2.445	76	32	78
Heidekreis.....	2.280	69	33	107
Stade.....	2.800	99	28	95
Uelzen.....	1.675	45	37	100
Verden.....	1.935	66	29	117
Delmenhorst, Stadt.....	1.815	38	48	54
Emden, Stadt.....	1.220	25	49	130
Oldenburg (Oldenburg), Stadt ...	3.675	91	40	89
Osnabrück, Stadt.....	3.695	92	40	112
Wilhelmshaven, Stadt.....	1.925	45	43	123
Ammerland.....	1.505	63	24	108
Aurich.....	2.670	94	28	97
Cloppenburg.....	3.385	74	46	84
Emsland.....	4.590	149	31	86
Friesland.....	1.540	49	31	98
Grafschaft Bentheim.....	2.225	64	35	102
Leer.....	3.045	82	37	68
Oldenburg.....	1.605	58	28	86
Osnabrück.....	5.260	159	33	69
Vechta.....	2.235	63	35	106
Wesermarsch.....	1.785	43	42	100
Wittmund.....	630	27	23	109

1) Seit Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten.

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2024 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Haushalte mit Wohngeldbezug je 1000 Hauptwohnsitzhaushalte in Niedersachsen zum 31.12.2022

Kreisfreie Stadt, Landkreis, Statistische Region, Land	Wohngeldhaushalte 1)	Hauptwohnsitzhaushalte in 1000	Wohngeldhaushalte je 1000 Hauptwohnsitzhaushalte	Anstieg der Wohngeldhaushalte je 1000 Hauptwohnsitzhaushalte zum Vorjahr in Prozent
Niedersachsen.....	66.870	3.914	17	12
Braunschweig, Stadt.....	3.230	142	23	22
Salzgitter, Stadt.....	1.240	50	25	10
Wolfsburg, Stadt.....	1.025	60	17	19
Gifhorn.....	750	81	9	14
Goslar.....	1.185	70	17	26
Helmstedt.....	640	46	14	33
Northeim.....	745	65	11	-20
Peine.....	875	59	15	21
Wolfenbüttel.....	730	57	13	13
Göttingen.....	3.070	169	18	23
Region Hannover.....	10.755	577	19	12
Diepholz.....	1.480	100	15	15
Hamelnd-Pyrmont.....	1.490	79	19	11
Hildesheim.....	2.440	139	18	11
Holz Minden.....	460	38	12	13
Nienburg (Weser).....	905	55	16	6
Schaumburg.....	1.150	75	15	20
Celle.....	1.305	87	15	16
Cuxhaven.....	1.180	95	12	4
Harburg.....	1.230	125	10	7
Lüchow-Dannenberg.....	515	22	23	/
Lüneburg.....	1.440	95	15	9
Osterholz.....	780	57	14	1
Rotenburg (Wümme).....	1.390	77	18	4
Heidekreis.....	1.165	73	16	10
Stade.....	1.450	100	15	16
Uelzen.....	875	47	19	/
Verden.....	945	70	14	9
Delmenhorst, Stadt.....	1.175	38	31	1
Emden, Stadt.....	595	28	21	/
Oldenburg (Oldenburg), Stadt ...	1.880	88	21	21
Osnabrück, Stadt.....	1.670	88	19	-2
Wilhelmshaven, Stadt.....	845	44	19	-7
Ammerland.....	725	63	12	9
Aurich.....	1.315	91	14	16
Cloppenburg.....	1.910	77	25	6
Emsland.....	2.400	145	17	4
Friesland.....	745	47	16	/
Grafschaft Bentheim.....	1.065	62	17	15
Leer.....	1.765	80	22	/
Oldenburg.....	895	60	15	17
Osnabrück.....	3.160	161	20	22
Vechta.....	1.085	63	17	10
Wesermarsch.....	870	42	21	18
Wittmund.....	335	30	11	/

1) Seit Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten.

Haushalte mit Wohngeldbezug je 1000 Hauptwohnsitzhaushalte in Niedersachsen zum 31.12.2021

Kreisfreie Stadt, Landkreis, Statistische Region, Land	Wohngeldhaushalte 1)	Hauptwohnsitzhaushalte in 1000	Wohngeldhaushalte je 1000 Hauptwohnsitzhaushalte
Niedersachsen.....	59.455	3.898	15
Braunschweig, Stadt.....	2.620	140	19
Salzgitter, Stadt.....	1.105	49	23
Wolfsburg, Stadt.....	915	64	14
Gifhorn.....	635	78	8
Goslar.....	1.005	75	13
Helmstedt.....	470	45	10
Northeim.....	945	66	14
Peine.....	775	63	12
Wolfenbüttel.....	645	57	11
Göttingen.....	2.490	168	15
Region Hannover.....	9.595	579	17
Diepholz.....	1.300	101	13
Hameln-Pyrmont.....	1.305	77	17
Hildesheim.....	2.180	138	16
Holz Minden.....	385	36	11
Nienburg (Weser).....	820	53	15
Schaumburg.....	1.020	80	13
Celle.....	1.115	86	13
Cuxhaven.....	1.120	94	12
Harburg.....	1.145	125	9
Lüchow-Dannenberg/Uelzen..... 2)	1.210	71	17
Lüneburg.....	1.335	96	14
Osterholz.....	715	53	13
Rotenburg (Wümme).....	1.350	78	17
Heidekreis.....	1.040	72	14
Stade.....	1.225	98	13
Verden.....	845	68	12
Delmenhorst, Stadt.....	1.105	36	31
Emden, Stadt/Leer..... 2)	2.130	106	20
Oldenburg (Oldenburg), Stadt ...	1.530	87	18
Osnabrück, Stadt.....	1.740	90	19
Wilhelmshaven, Stadt.....	865	42	21
Ammerland.....	645	61	11
Aurich.....	1.110	89	12
Cloppenburg.....	1.725	74	23
Emsland.....	2.325	146	16
Friesland/Wittmund..... 2)	990	74	13
Grafschaft Bentheim.....	925	62	15
Oldenburg.....	755	59	13
Osnabrück.....	2.565	159	16
Vechta.....	1.000	64	16
Wesermarsch.....	740	42	18

1) Seit Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten.

2) Um die Belastbarkeit zu erhöhen wurden die Hauptwohnsitzhaushalte der Landkreise und kreisfreien Städte zusammengefasst.

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2024 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.